

GND-Übergangsregeln für Kongresse

GND-ÜR	C1 Kongresse als Entität
Regeltext	Kongresse werden, analog zu Körperschaften, weiterhin als eigene Entität behandelt.
Erläuterung	<p>Sowohl nach RAK-WB als auch nach RSWK werden Kongresse bzw. Veranstaltungen als eigene Entität behandelt. Auch im internationalen Umfeld wird nach wie vor ein Schwerpunkt auf Kongresse gelegt. Die RDA bestätigen ebenfalls die Behandlung von Kongressen analog zu Körperschaften.</p> <p>In der GND werden Kongresse weiterhin als eigene Entität geführt.</p>
Regelwerke	RAK-WB: 680 RSWK: 607,1
Beispiele	--